

STELLUNGNAHME:

KLEINANLEGERSCHUTZGESETZ

STAND: 24. April 2015

1. Executive Summary

Crowdfunding hat sich in den vergangenen beiden Jahren zu einer wichtigen Finanzierungsquelle für innovative Unternehmensgründungen entwickelt. In seiner ursprünglichen Fassung drohte das Kleinanlegerschutzgesetz, diese Finanzierungsquelle wieder auszutrocknen. Zu dem Gesetzentwurf forderten wir damals, folgende Punkte zu beachten:

- 1) Eine Anhebung der Grenze zur Erstellungspflicht eines Vermögensanlageprospekts von einer Million auf drei Millionen Euro
- 2) Keine Begrenzung von Einzelinvestments auf 10 000 Euro pro Investor
- 3) Keinen gesetzlich verordneten Medienbruch beim Vermögensanlagen- Informationsblatt (VIB) und Wahlfreiheit der Form zwischen den Parteien
- 4) Online-Marketing der Crowdfundingplattformen bzw. aus der crowd heraus ist von der Werbebeschränkung zu befreien
- 5) Eine Evaluation des Gesetzes binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes
- 6) Keine Prüfung weiterer Regulierungen ohne eine Evaluation der bis dahin beschlossenen Regulierungen

Nun wurde unter Berücksichtigung unserer Einwände ein Kompromiss gefunden, den wir auch grundsätzlich begrüßen können. Lobenswert ist zunächst die Anhebung der Grenze zur Erstellungspflicht eines Vermögensanlageprospekts von einer Million auf 2,5 Millionen Euro (3 Millionen haben wir gefordert). Des Weiteren wird, wie von uns gefordert, der Medienbruch beseitigt, der dadurch entstehen würde, dass ein Investor zum Abschluss seiner Investition das Vermögensanlagen- Informationsblatt (VIB) ausdrucken und per Post an die Plattform verschicken müsste. Nun kann dem Warnhinweis auch auf elektronischem Wege zugestimmt werden. Zuletzt wurden auch die Restriktionen bei der Online-Werbung für Crowdfunding-Projekte gelockert. Bei Werbung über Social-Media genügt nun auch ein Link hinter dem sich der entsprechende Warnhinweis über das Risiko eines Investments befindet.

Mit dem Vorhaben wird derzeit ein funktionierender Rahmen für Crowdfunding geschaffen. Dabei wird der Anlegerschutz im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzesvorschlag sogar erhöht. Wir freuen uns auch darüber, dass viele unserer

Kritikpunkte berücksichtigt wurden. Dennoch sind einige Punkte noch offen geblieben. Wir fordern daher die Bundesregierung unverändert auf, die Digitale Agenda auch bei diesem Gesetzesvorhaben zu leben.

2. Begründung

a. Begrenzung von Einzelinvestments

Zunächst ist die Begrenzung des Einzelinvestments weiter zu überdenken. Nach dem derzeitigen Stand liegt die absolute Investitionsgrenze bei 10.000 EUR. Bei einem Betrag von mehr als 1.000 EUR muss der Anleger über ein Barvermögen von mindestens 100.000 EUR oder eine Summe investieren, die maximal das Zweifache seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens beträgt. Ein Anleger, der mehr investieren möchte darf somit nicht mehr über die Crowdfunding Plattform investieren, sondern muss sich in diesem Fall direkt an die Gründer wenden. Zwar könnte man hierbei das Argument aufführen, dass es sich für Investoren, die dazu bereit sind, eine höhere Summe zu investieren, nicht mehr lohne, eine Crowdfunding-Plattform zu nutzen, da in diesem Fall eine verhältnismäßig hohe Provision an die Plattform zu zahlen wäre, die der Investor sich sparen könnte, wenn er ein direktes Gespräch mit den Gründer führen würde. Allerdings nimmt man mit einer solchen Lösung den Plattformen die Möglichkeit, ihr Geschäftsmodell entsprechend anzupassen, etwa durch niedrigere Provisionszahlungen im Falle eines höheren Investments, um auch für solche Anleger attraktiv zu bleiben. Crowdfunding-Plattformen werden dadurch bevormundet. Des Weiteren haben Anleger, die eine vergleichsweise hohe Summe investieren, den Vorteil, dass sie für die übrigen Anleger eine Signalwirkung entfalten und somit das Risiko minimieren. Denn wenn jemand bereit ist, eine höhere Summe zu investieren, dann ist derjenige von dem Geschäftsmodell überzeugt. Zudem wird derjenige auch mehr Erfahrungen bei solchen Investments haben, von denen die Kleinanleger risikominimierend auch profitieren könnten. Zuletzt schützt die Liquiditätsprüfung den Kleinanleger. Dazu bedarf es keiner absoluten Obergrenze für Investments. Wir fordern daher weiterhin die Begrenzung der Einzelinvestments ganz aufzuheben oder zumindest weiter zu erhöhen.

b. Online Werbung

Nach dem derzeitigen Stand ist Werbung für ein Crowdfunding-Projekt mit einem Warnhinweis zu versehen, der im Kleinanlegerschutzgesetz abgedruckt werden soll. Bei Werbung über Social Media, kann dieser Warnhinweis sich auch hinter einem Link befinden, der auffällig als Warnhinweis gekennzeichnet werden muss. Des Weiteren muss Social-Media-Werbung für Crowdfunding-Projekte ausschließlich aus Schriftzeichen bestehen. An dieser Stelle wird klar, dass der Gesetzgeber Social Media noch nicht verstanden hat. Es ist zum einen nicht einleuchtend, warum bei der Werbung über Social Media, keine Bilder oder Videos neben dem Text verwendet werden dürfen. Des Weiteren hat Werbung über Social Media, den Vorteil, dass diese viral von den Mitgliedern des sozialen Netzwerks geteilt werden kann. Dabei ist es für den Anbieter nahezu unkontrollierbar, wer was über das beworbene Crowdfunding-Projekt schreibt und ob auch der Warnhinweis sowie die gesetzlich geforderten formellen Beschränkungen mit aufgeführt werden. Dem Anbieter die Verantwortung hierfür aufzulegen, stellt damit ein großes Risiko für diesen dar und es macht keinen Sinn etwas zu kontrollieren, was nicht kontrolliert werden kann. Daher muss es ausreichen, wenn der Warnhinweis einmalig auf der Crowdfunding-Projekt-Seite aufgeführt wird. Auf diese können dann alle Social-Media-Beiträge verweisen. Ein gesonderter Warnhinweis in jedem Social-Media-Beitrag zum Thema des Crowdfunding-Projektes beinhaltet keinen weitergehenden Schutz für den Anleger, denn der Warnhinweis wird erst dann relevant, wenn der Anleger sich für oder gegen ein Investment entscheidet und dies geschieht erst auf der konkreten Projektseite.

3. Über den Bundesverband Deutsche Startups e.V.

Als Repräsentant und Stimme der Startups in Deutschland engagieren wir uns für ein gründerfreundliches Deutschland. Im Dialog mit Entscheidungsträgern in der Politik erarbeiten wir Vorschläge, die eine Kultur der Selbstständigkeit fördern und die Hürden für Unternehmensgründungen senken. Wir werben für innovatives Unternehmertum und tragen die Startup-Mentalität in die Gesellschaft. Als Netzwerk verbinden wir Gründer, Startups und deren Freunde miteinander.

Bundesverband Deutsche Startups e.V.

Im Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 60 98 95 9 - 10

Fax: +49 (0) 30 60 98 95 9 - 19

info@deutschestartups.org

Eingetragen unter VR 32124 B / AG Berlin-Charlottenburg

Vorstand: Thomas Bachem | David Hanf | Erik Heinelt | Christian Miele | Florian Nöll |
Stephanie Renda | Sascha Schubert